

welche mystische Annahme auf einer anderen mystischen Annahme beruhen mag, nämlich jener, daß Wollen „spontan“ entstehe. Weiter aber vertreten alle Anhänger jener Lehre die Meinung, daß die Behauptungssätze deshalb von anderen Sätzen unterschieden werden müssen, weil die ersteren Sätze als Behauptungen „wahr“ oder „unwahr“, die letzteren Sätze hingegen niemals „wahr“ oder „unwahr“ sein können. Auch diese Meinung ist jedoch irrig. „Wahr“ oder „unwahr“ kann nämlich überhaupt nur ein Gedanke sein, je nachdem, ob er das in ihm Gedachte so trifft, wie es vorhanden ist oder nicht. Ein „Satz“ hingegen kann niemals „wahr“ oder „unwahr“ sein, denn „Satz“ ist „Bezeichnungskörperliches“, wer wollte aber sagen, daß besonderes Körperliches „wahr“ oder „unwahr“ ist? Aber auch eine Behauptung, also eine Satzbesonderheit, die kraft eines Behauptungswollens verwirklicht wurde, kann nur in uneigentlichem Sinne „wahr“ oder „unwahr“ genannt werden, „wahr“ nämlich dann, wenn mit ihr ein „wahrer“ Gedanke bedeutet wird, „unwahr“ aber dann, wenn mit ihr ein „unwahrer“ Gedanke bedeutet wird. Eine „Behauptung“ kann ferner, wie wir dargelegt haben, „Urteil“ oder „Lüge“ sein, je nachdem, ob der Behauptende einen Gedanken bedeutet, der ihm zugehört oder nicht, je nachdem also, ob er durch Ausdruck oder durch Schein-Ausdruck bedeutet. Sowohl aber ein „Urteil“ als auch eine „Lüge“ kann entweder eine „wahre“ oder eine „unwahre“ Behauptung in dem erwähnten uneigentlichen Sinne sein. Denn wenn auch jemand einen Gedanken behauptet, der ihm zugehört, so kann doch dieser Gedanke entweder „wahr“ oder „unwahr“ sein, und wenn jemand einen Gedanken behauptet, der ihm nicht zugehört, so kann doch dieser Gedanke entweder „wahr“ oder „unwahr“ sein. Meint z. B. A, daß C angekommen ist und sagt zu B: „C ist angekommen“, so kann trotzdem C nicht angekommen sein, meint hingegen z. B. A, daß C nicht angekommen ist und sagt zu B: „C ist angekommen“, so kann trotzdem C angekommen sein — die „Wahrheit“ oder „Unwahrheit“ eines Gedankens besteht eben nicht in seiner Beziehung der Zugehörigkeit zu besonderer Seele oder in seiner Beziehung der Sonderung von besonderer Seele. Nur im uneigentlichen Sinne also kann von der „Wahrheit“ oder „Unwahrheit“ einer „Behauptung“ gesprochen werden, und die Frage nach „Wahrheit“ oder „Unwahrheit“ ist eigentlich keine Bestimmungsfrage hinsichtlich der Gegebenen „Behauptung“, „Urteil“, „Lüge“, „Satz“, „Bezeichnung“ usw., hinsichtlich welcher Gegebenen vielmehr ausschließlich die identisch begründeten Wirkenszusammengehörigkeiten zur Frage stehen, welche jenen Wirkensverkettungen zugehören, in denen besondere Seelen kraft Wollens anderer Seelen besondere Gedanken — die „wahr“ oder „unwahr“ sein können — empfangen. „Urteil“ insbesondere ist nicht „Gedanke“, sondern